

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · 59-3 42601 Solingen

Kommunales Jobcenter Zentrale Dienste

Herrn



Aktenzeichen
Gebäude Kamper Straße 35
Fon 0212/290-3934
Fax 0212/290-3999
Es berät Sie Frau Peters-Horlitz
Sprechzeiten Mo - Fr 07:30 - 12:30 Uhr
Mo - Di 14:00 - 16:00 Uhr
Do 15:00 - 18:00 Uhr
E-Mail Jobcenter@Solingen.de

Datum

24.11.2017

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 12.11.2017

Sehr geehrter Herr



am 12.11.2017 stellen Sie folgenden Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen:

„Mich interessieren die internen Verfahrensabläufe zwischen den Vorfällen z.B. beim Sachbearbeiter, die Meldung an die Geschäftsführung und die Verfahrensschritte bei Meldungen von Sachbeschädigung an die Versicherungen und die Anzeigen bei Polizei und Staatsanwaltschaft.“

„1. Bitte benennen Sie mir die einzelnen Handlungsschritte anhand von Musterschreiben, Vordrucken und Protokollen.“

2. Bitte teilen Sie mir mit, auf welche Weise Sie solche strafrechtlich und versicherungstechnisch relevanten Vorfälle dokumentieren (Musterformular, Software).“

3. In welcher Form und Häufigkeit gibt das Jobcenter Meldungen an die Kommunalverwaltung weiter?“

4. Wie viele Polizeieinsätze (Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausverbote etc.) sind in den Jahren 2005 bis 2017 durchgeführt worden.“

zu 1) Soweit Sie die Benennung einzelner Handlungsschritte anhand von Musterschreiben, Vordrucken und Protokollen beantragen, lehne ich Ihren Antrag ab.

Die Entscheidung ergeht gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · 59-3 Kommunales Jobcenter
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Kamper Straße 35 · 42699 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 681 bis Haltestelle Agentur für Arbeit / Rathaus Ohligs
Web: www.solingen.de



Begründung:

Gem. § 6 IFG-NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn und soweit dies zum Schutz öffentlicher Belange erforderlich ist. Insbesondere ist ein Informationszugang nicht zu gewähren, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzuges einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde (§ 6 S. 1 Buchstabe a IFG NRW).

An eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Eine solche liegt vor, wenn eine nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten ist. Nicht erforderlich ist, dass die Behörde ihrer Funktion überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, also die Arbeit „im Ganzen“ lahm gelegt würde. Nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit staatlicher Stellen sind vielmehr dann schon gegeben, wenn deren organisatorische Vorkehrungen zur effektiven Aufgabenerfüllung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträger dadurch beeinträchtigt oder erschwert würde.

So verhält es sich hier. Durch die Bekannte ggf. vorhandener Musterschreiben, Vordrucke und Protokolle, welche Regelungen hinsichtlich der Zusammenarbeit des Jobcenters mit der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden treffen, besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter und Kunden des Jobcenters nicht mehr effektiv geschützt und Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht mehr zielgerichtet eingesetzt werden können.

Hinsichtlich der Fragestellungen zu 2) – 4) teile ich Ihnen folgendes mit:

zu 2) Strafrechtlich und versicherungstechnisch relevante Vorfälle werden hier in Form einer Excel-Tabelle dokumentiert.

zu 3) Da das Jobcenter Solingen als sog. Optionskommune seit dem 01.01.2012 Teil der Stadtverwaltung Solingen ist und als solche in die Strukturen und Abläufe der Stadtverwaltung eingebunden ist, bestehen keine gesonderten Mitteilungspflichten.

zu 4) Soweit Sie Mitteilung über Anzahl und Art der Polizeieinsätze in den Jahren 2005 - 2017 begehren, kann ich Ihnen für die Jahre 2005 – 2011 leider keine Auskunft erteilen, da sich evtl. vorhandenen Informationen bei der Bundesagentur für Arbeit befinden.

Für die Jahre 2012 – 2017 teile ich Ihnen folgendes mit:

Größere Polizeieinsätze hat es in diesem Zeitraum keine gegeben, gelegentlich wurde die Polizei um Hilfe gerufen, wenn jemand wegen unangemessenen Verhaltens des Hauses verwiesen wurde und das Haus nicht verlassen wollte oder zur Durchsetzung eines Hausverbotes. Es wird von uns nicht dokumentiert, wann und wie oft dies der Fall war. Schätzungsweise kommt dies circa zwei bis dreimal pro Jahr vor.

Seit 2012 hat es hier im Hause eine Sachbeschädigung gegeben (PC-Tastatur). Es wurden insgesamt 11 Hausverbote ausgesprochen.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich aus Gründen der Billigkeit ab, § 11 Abs. 2 IFG NRW i.V.m. § 2 VerwGebO IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesem Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis gem. 13 Abs. 2 IFG NRW

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40210 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature block with blue ink scribbles]